

# Statuten des Arbeiter-Schachvereins Gurten-Bern (gegründet 1948)

\*\*\*\*\*



Art. 1	Der Arbeiter-Schachverein Gurten mit Sitz in Bern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.	Name, Sitz und Zweck
Art. 2	Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Schachspieles sowie die Förderung der Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein bildet eine Sektion des "Schweizerischen Schachbundes" (SSB) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.	
Art. 3	Der Verein besteht aus: a) Aktivmitgliedern unterteilt in: - Vollmitglieder - Ehrenmitglieder - Veteranen - Junioren - Senioren - Anschlussmitglieder b) Passivmitgliedern c) Gönner	Mitgliedschaft
Art. 4	Aktivmitglied des Vereins kann werden, wer die Statuten des SSB und des Vereins anerkennt. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige haben zudem eine schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen. Über die Aufnahme der Aktivmitglieder in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Grundangabe verweigert werden.	
Art. 5	Mitgliederarten: a) Vollmitglied wird, wer die Bestimmungen des Art. 4 erfüllt. b) Juniorenmitglied kann werden, wer das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. c) Senior wird, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat. d) Anschlussmitglied ist, wer mit einem Familienangehörigen, der bereits Vollmitglied des ASV Gurten ist, im gleichen Haushalt lebt oder wer bereits Vollmitglied bei einer anderen Sektion des SSB ist. e) Veteranen werden Mitglieder nach 25-jähriger aktiver Vereinszugehörigkeit oder 15-jähriger Vorstandstätigkeit. f) Zu Ehrenmitgliedern können Veteranen ernannt werden, die sich für den Verein ausserordentliche Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Ehrenmitglied zum Ehrenpräsidenten ernennen.	Mitgliederarten

	<p>g) Passivmitglieder gehören nicht dem SSB an. Im Verein haben sie kein Stimm- und Wahlrecht sondern nur beratende Stimme. Jedes Passivmitglied hat Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und ist an allen nicht schachlichen Anlässen teilnahmeberechtigt. Finanzielle Entschädigungen stehen ihnen jedoch keine zu.</p> <p>h) Gönner gehören nicht dem SSB an.</p>	
Art. 6	<p>Der Austritt kann jederzeit auf Ende des folgenden Monats erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die statutarischen finanziellen Verpflichtungen sind bis zum Ende des Austrittsjahres zu erfüllen. Alle dem Verein, oder dem SSB gehörenden Gegenstände sind vor dem Austritt zurückzugeben. Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein und dem SSB. Der Austritt von Aktivmitgliedern muss der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.</p>	Austritt
Art. 7	<p>Der Ausschluss eines Aktivmitgliedes kann erfolgen:</p> <p><b>a)</b> bei grober Verletzung der Vereinsinteressen sowie bei moralischer oder materieller Schädigung des SSB und seiner Organe.</p> <p><b>b)</b> bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.</p> <p><b>c)</b> bei Widersetzlichkeit gegen rechtmässig gefasste Beschlüsse.</p> <p>Bei Ausschluss gemäss lit. b ist das Mitglied vorgängig schriftlich zu mahnen. Dem Auszuschliessenden wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung gegeben. Über Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, (Stimmenthaltungen zählen auch als Stimmabgaben).</p> <p>Der Beschluss wird dem Ausgeschlossenem innert 8 Tagen schriftlich mitgeteilt.</p> <p>Gegen den Ausschluss kann innert vier Wochen vom Tage der Beschlussfassung an gerechnet beim Zentralvorstand des SSB schriftlich Rekurs erhoben werden.</p> <p>Ausschlüsse wegen Nichtbezahlens der Beiträge gemäss lit. b sind nicht rekursberechtigt. Mitglieder, die mit Rechtsgültigkeit ausgeschlossen worden sind, dürfen erst nach einer Bewährungsfrist von einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.</p>	Ausschluss
Art. 8	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>c) der Vorstand</p> <p>d) die Rechnungsprüfer</p>	Organisation
Art. 9	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1.Quartal statt und wird durch den Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe des Datums mindestens 4 Wochen vor deren Durchführung einberufen.</p> <p>Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:</p> <p>a) Protokoll</p> <p>b) Abnahme der Jahresberichte</p> <p>c) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Rechnungsprüferberichts</p> <p>d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</p>	Mitgliederversammlung

- e) Genehmigung des Jahresprogramms
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- k) Verschiedenes

Allfällige Anträge sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Im ersten Wahlgang gilt das absolute- im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, (Stimmenthaltungen zählen auch als Stimmabgaben).

Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident den Stichentscheid.

Anträge

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden dabei sinngemäss Anwendung

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 10 Zur Erledigung laufender Geschäfte können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Durchführung einer Halbjahresversammlung in diesem Sinne ist fakultativ. Für Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung sinngemäss Anwendung.

Laufende Geschäfte

Art. 11 Der Vorstand konstituiert sich selbst in folgenden Chargen:

Vorstand

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Materialverwalter
- f) Spielleiter

Alle Vorstandsmitglieder (mindestens 3) müssen Aktivmitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit gewählt.

Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Versammlungen aus. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft als es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ausserordentliche Sitzungen müssen angesetzt werden, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

Die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

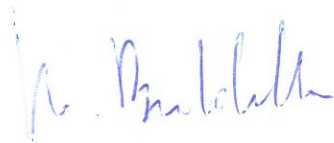


samt Inventar einem anderen Verein, der dem SSB angehört, zu übergeben.

Art. 17 Die vorstehenden, geänderten, Statuten wurden an der Jahresversammlung vom **27. Januar 2017** in Bern beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Statuten treten die bisherigen Statuten ausser Kraft.

Schlussbestimmungen

Der Präsident



Michael Burkhalter

Der Vize Präsident



Josef Rüdüsüli